



Zweites Kapitel: Pflichten des Unternehmers

§ 2 – Grundpflichten des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.

- (2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei vorrangig das staatliche Regelwerk sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.
- (3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.
- (4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.
- (5) Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.

■ Erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes

Der Unternehmer (auch der ausländische, siehe oben § 1) ist verantwortlich, alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Prävention muss dabei früh ansetzen (Verhütung). Die jeweiligen Maßnahmen sind den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzzvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften (damit auch der DGUV Vorschrift 1) zu entnehmen. In Anlage 1 sind – nicht abschließend – beispielhaft staatliche Arbeitsschutzzvorschriften aufgelistet. Basis der Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen durch den Unternehmer ist die nach § 3 zunehmende Gefährdungsbeurteilung. Aus dem Terminus „erforderlich“ ergibt sich zugleich, dass der Unternehmer nicht zu sämtlichen Maßnahmen verpflichtet ist, sondern nur zu denjenigen Maßnahmen, für die bei beste-

hender Gesundheitsgefahr ein milderes Mittel nicht bekannt oder nicht in Betracht kommt (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). Bei einer Entsendung von Versicherten ins Ausland ist zu prüfen, welche Vorschriften dort einzuhalten und in welchem Umfang die deutschen Vorschriften anzuwenden sind. Die Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer.

■ Inbezugnahme staatlichen Rechts

Die Inbezugnahme des – von wenigen Ausnahmen abgesehen – an sich nur für Beschäftigte geltenden staatlichen Rechts in Absatz 1 Satz 3 ermöglicht, die Inhalte des staatlichen Rechts über die Beschäftigten hinaus auf alle Versicherten auszuweiten. Ziel ist letztendlich, Regelungslücken zu vermeiden, d.h., alle Versicherten unterliegen – sofern nicht spezielle Regelungen für bestimmte Versichertengruppen bestehen (z.B. Feuerwehren) – grundsätzlich denselben Rechtsvorschriften. Zudem werden so Doppelregelungen im staatlichen und im UV-Recht vermieden. Zu beachten ist allerdings, dass die staatlichen Rechtsvorschriften nicht auf alle Versicherten im gleichen Maße Anwendung finden. Andernfalls müssten Vorgaben eingehalten werden, die angesichts der Gefährdungen gar nicht notwendig oder umsetzbar wären. Hier setzt der sogenannte „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ an. Danach müssen die zu treffenden Maßnahmen „geeignet, erforderlich und angemessen“ sein. Besteht Zweifel, ob und in welchem Umfang staatliches Recht Anwendung findet, sollte eine Beratung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger erfolgen.